

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 1 K 106/23

Regensburg, 23.07.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 25.09.2026	08:45 Uhr	E04, Sitzungssaal	Amtsgericht Regensburg, Augusten- str. 5, 93049 Regensburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Regensburg von Regensburg

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Regensburg	3646	Gebäude- und Frei- fläche	Altdorferstraße 11	0,1865	18161
2	Regensburg	1827/10	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Altdorferstraße	0,0008	18161

Zusatz zu lfd.Nr. 1: - Radizierte Gastwirtschafts-und Taferngerechtsame -

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93049 Regensburg, Altdorferstraße 11 (Gemarkung Regensburg, Flst.-Nr. 3646): Ehemalige Gaststätte mit Anbauten und einer Kegelbahn mit Anbau und Nebengebäuden (2 Garagengebäude); Mietwertrelevante Wohn-/Nutzflächen Hauptgebäude: Wohnung im EG ca. 113 qm, Wohn-/Nutzflächen im OG ca. 125 qm, im DG ca. 100 qm; Grundstücksgröße 1.865 qm; -aufgrund des hohen Bodenwertniveaus als Liquidationsobjekt bewertet-;

Verkehrswert:

5.277.363,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93049 Regensburg, Nähe Altdorferstraße (Gemarkung Regensburg Flst.-Nr. 1827/10): Grundstückgröße: 8 qm; -wirtschaftliche Einheit mit dem Nachbargrundstück Flst.-Nr. 3646 (Altdorfer-

straße 11);

Verkehrswert: 22.637,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.